

Rieser Tagesblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Druckerei
"Tagesblatt", Riesa.

Amtsblatt

Samstag
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 257.

Donnerstag, 4. November 1915, abends.

68. Jahrg.

Das Rieser Tagesblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Post. Postämtern vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Schriftgröße (7 Zeilen) 18 Pf., Ortspreis 12 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühren 20 Pf. Feste Tarife. Gemüthlicher Rabatt erwünscht, wenn der Betrag verfallt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber im Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Abhängige Anzeigengebühren, Verträge an der Elbe.
Metallendruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsführer: Gorchelstraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Söhnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dietrich, Riesa.

Verordnung, betreffend die Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs.

§ 1 der Bundesratsverordnung über die Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs vom 28. Oktober 1915 verbietet es, Dienstags und Freitags Fleisch, Fleischwaren und Speisen, die ganz oder teilweise aus Fleisch bestehen, gewerbsmäßig an Verbraucher zu verabfolgen. Dies betrifft, wie der Wortlaut deutlich ergibt, nicht nur Ladengeschäfte, sondern auch Gastwirtschaften und alle Arten gewerblicher Speiseanstalten. Dagegen enthält die Verordnung kein Verbot des Fleischverbrauchs im Hause für diese Tage. Ein solches Verbot würde, da die Überwachung kaum durchführbar ist, keinen anderen Erfolg haben, als die Aufforderung, auch in den Familien freiwillig am Dienstag und Freitag auf den Genuß der Speisen zu verzichten, die gewerbsmäßig nicht verabfolgt werden dürfen. Dieser freiwillige Verzicht entspricht aber selbstverständlich dem Sinne der Verordnung, die dem Zweck, durch „fleischlose Tage“ an dem zu sparen, was nicht mehr in solchen Mengen zur Verfügung steht, wie in Friedenszeiten. Es wird daher erwartet, daß jeder sich zur Ehrenpflicht daraus macht, durch Einhaltung der beiden fleischlosen Tage mit zu sparen und daß namentlich auch die wohlhabenderen Familien sich diese Beschränkung auferlegen. Wer am Abend vor dem Dienstag und Freitag sich Fleisch für den Verbrauch am nächsten Tage aus den Geschäften holt oder holen läßt, handelt jedenfalls dem Sinne der Maßnahmen zuwider, die im vaterländischen Interesse einen sparsamen Verbrauch von Fleisch und Fett fördern.
Dresden, den 2. November 1915. 366 I II B III
Ministerium des Innern.

Befehl, betreffend die russischen Arbeiter.

Auf Grund der §§ 4 und 9 des Preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Preussische Gesetzsammlung S. 451) verordne ich für den Bezirk des XIX. Armeekorps folgendes:

§ 1. Allen russischen Arbeitern männlichen und weiblichen Geschlechts ist es bis auf weiteres auch künftighin verboten, rechtswidrig das Inland zu verlassen. Nicht betroffen werden von diesem Verbot lediglich diejenigen durch Arbeitsverträge nicht gebundenen weiblichen und im Alter von unter 17 oder über 45 Jahre stehenden männlichen Arbeiter, welche im Besitze einer direkten Fahrkarte nach einer Eisenbahnstation eines neutralen Landes sowie eines von der Gesundheitsbehörde oder konsularischen Vertretung des neutralen Staates erteilten Passes sind und den für die Ueberwindung der Reichsgrenze bestehenden Vorschriften genügen.

§ 2. Sämtliche russische Arbeiter und Arbeiterinnen dürfen die Grenzen des Ortsbezirks (Gemeinde- und Gutsbezirk) ihrer Arbeitsstelle, soweit nicht der Bezirk des sonn- und feiertäglichen Gottesdienstes in der der Arbeitsstelle nächstgelegenen Kirche ihrer Konfession in Frage kommt, nicht anders als mit schriftlicher Genehmigung der Ortspolizeibehörde überschreiten.

Der Uebergang in eine neue Arbeitsstelle ist nur unter Beachtung der für die Umschreibung der Arbeiter-Legitimationskarte geltenden Vorschriften zulässig und, wenn die Arbeitsstelle in einem anderen Ortsbezirk (Gemeinde- und Gutsbezirk) desselben Ortspolizeibezirks liegt, an die Genehmigung der Ortspolizeibehörde, wenn sie in einem anderen Ortspolizeibezirk liegt, an die Genehmigung des für die bisherige Arbeitsstelle zuständigen Amtshauptmanns (in Städten mit Revolierter Städteordnung des Bürgermeisters) gebunden.

Die für den Aufenthalt und die polizeiliche Meldung von ausländischen Arbeitern bestehenden allgemeinen Vorschriften bleiben hierdurch unberührt.

§ 3. Für die von dem Verbot des § 1 betroffenen, in der Landwirtschaft und ihren Nebenbetrieben beschäftigten russischen Arbeiter gelten ferner folgende besondere Vorschriften: Sie werden beim Ablauf ihrer derzeitigen Arbeitsverträge neue für die Wintermonate und das Wirtschaftsjahr 1916 geltende Arbeitsverträge abzuschließen haben und sind verpflichtet, spätestens bis zum 31. Januar 1916 die Ausstellung der Arbeiter-Legitimationskarte für 1916 bei der Ortspolizeibehörde zu beantragen.

Vertilches und Sächsisches.

Riesa, den 4. November 1915.

— Mit dem Eisernen Kreuz 2. Klasse ausgezeichnet wurden Leutnant d. R. Herbert Wankel im Feld-Artillerie-Regiment Nr. 32, Unteroffizier Herold aus Riesa im Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 102 und Oberfeuerwerker beim Marinekorps Bär aus Bergedorf. Die silberne Friedrich-August-Medaille wurde dem Unteroffizier Alfred Scherer im Infanterie-Regiment Nr. 102, Sohn des verstorbenen Gärtners Oswald Scherer verliehen. Ferner wurde der Landwehrmann Karl Gerhardt aus Riesa im Landwehr-Infanterie-Regiment Nr. 102, mit der Friedrich-August-Medaille ausgezeichnet.

— An die Angehörigen der Feldformationen des 2. Pionier-Bataillons Nr. 22 sind im weiteren Verlaufe des Feldzuges noch folgende Auszeichnungen verliehen worden: Silberne Militär-St. Heinrichs-Medaille: Bisefeld, Leutnant d. R. Schuchardt, Rittmeister 2. Kl. des Albrechts-Ordens: Oberarzt Lauterbach. Silberne Friedrich-August-Medaille: Unterabtlmtr. Guisemann, Oss. Steuß. Bisefeld, Krauß, Feldwebel Curt, Untf. d. R. Thine Sowaba, Walter, Körnig, Mothes, Untf. d. R. Krebs, Wackwitz, Fröhlich, Feld. Bronzene Friedrich-August-Medaille: Gefr. Elber, Fiedler, Gasse, Müller, Renker, Gefr. d. R. Rißhauer, Pionier Förster, Gerkenberger, Gurn, Hornberger, Richter II., Klamitter, Kremer, Krottsch, Kupper, Köpfer, Wählich, Schubert, Schürer, Spiller, Trentmann, Wagner, Pionier d. R. Engelhardt, Keller I., Himmel, Trebb, Pionier d. R. Wärtner, Littel. Eisernes Kreuz 1. Kl.: Oberleutnant Conrad, zurzeit Kommandeur eines Infanterie-Regiments. Eisernes Kreuz 2. Kl.: Untf. Dietrich, Gochmuth, Hübner, Müller, Rodewald II., Schmidt, Untf. d. R. Scheller, Spalteholz, Gefr. Gattenhof, Hartwigsen, Jakob, Meinhart, Böhme, Gefr. d. R. Graubner, Meyer, Richter I., Winkler, Blummann, Gefr. d. R. Schneider II., Schöps, Pionier Degner, Füssel, Hans, Hermann, Pionier d. R. Demmann, Müde, Pionier d. R. Föhler. S. M. Verdienst-Medaille m. Schw.: Untf. Schneider.

— In der 14. W. Ver. Liste Nr. 222 (ausgegeben am 3. November 1915), die in unserer Geschäftsstelle zur Einsichtnahme ausliegt, sind Verluste folgender Truppen verzeichnet: Infanterie-Regiment Nr. 100,

104, 351; Reserve-Regiment Nr. 103, 133, 243, 244; Landwehr-Regiment Nr. 103, 104, 106; Landsturmregiment Nr. 19; Landsturm-Bataillone: Dresden (XII. 1); (XII. 2); Meißel (XII. 4); Borna (XII. 5); Freiberg (XII. 6); Rittau (XII. 7); Großenhain (XII. 8); Leipzig (XII. 9); Annaberg (XII. 14); Gries-Bataillon (XII. 10). Weitere Verluste: Preussische Verlustlisten Nr. 365, 366, Bayerische Verlustliste Nr. 230, Württembergische Verlustliste Nr. 292.

— RR. Die Bestimmung über die Bezahlung des Schulgeldes für Soldatenkinder seitens der Militärverwaltung haben eine Abänderung beim Ergänzung erfahren: Vom 1. Oktober d. J. ab wird seitens der Militärverwaltung Schulgeld bezahlt für die ehelichen und diesen rechtlich gleichgestellten Kinder, sowie für die Stiefkinder der Mannschaften (Unteroffiziere von Feldwebel abwärts und Gemeine), die a) aus dem Beurlobenstande oder aus dem Landsturm zum aktiven Dienst einberufen oder b) freiwillig auf Grund eines Vertrages oder ohne solchen in den aktiven Dienst eingetreten sind oder c) bei dem Etappenpersonal der freiwilligen Krankenpflege Dienste leisten. Voraussetzung für die Bezahlung des Schulgeldes ist jedoch, daß die Familien der unter a bis c genannten Mannschaften Unterstützung auf Grund des Reichsgesetzes, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften vom 28. 2. 1888, bez. 14. 8. 1914 (Reichsunterstützung) beziehen. Die Bezahlung des Schulgeldes beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Dienst eintritt, und endet mit dem Ablauf desjenigen Monats, in welchem die Kriegsunterstützung auf Grund des erwähnten Reichsgesetzes eingestellt wird oder der Desertionsdienst der bezeichneten Mannschaften aufhört. Nach dem Reichsgesetz vom 30. 9. 15 wird die Familienunterstützung während dreier Monate über den Zeitpunkt hinaus, von dem an den Hinterbliebenen Hinterbliebenenbezüge zuständig sind, weitergewährt. Zur Gleichstellung der Mannschaften des Friedensstandes, deren Familien Reichsunterstützung nicht beziehen, wird daher auch diesem das Schulgeld noch für die drei Monate, die auf den Desertionsmonat folgen, gezahlt. Bei Gefangenenschaft oder Vermissten wird Schulgeld weitergezahlt. Die Bezahlung endet jedoch mit dem Ablauf des Monats, in welchem die Kriegsunterstützung eingestellt werden oder der Desertionsdienst der Mannschaften aufhört. Für ein unerklärtes Kind, das nicht als Stiefkind anzusehen ist, darf Schulgeld seitens der Mil-

tärverwaltung selbst dann nicht gezahlt werden, wenn die Verpflichtung des Vaters zur Gewährung von Unterhalt festgestellt ist. Sind auf Grund der Bezahlung des Schulgeldes Befreiung oder Genießen der Ermäßigung des Schulgeldes, so gelten diese Vergünstigungen auch für die Militärverwaltung.

— Bekanntlich haben diejenigen Landwirte, deren Kartoffelbaufläche einen Hektar übersteigt, laut Bundesrats-Bestimmung die Pflicht, 20 Prozent der Ernte dem Kommunalverband auf dessen Abruf als Speisekartoffeln zu verkaufen. Dies wird, wie die „Dresdn. Nachr.“ schreiben, vielfach so verstanden, als ob der Landwirt zunächst diesen Abruf abzuwarten hätte, und deshalb keine Kartoffeln nicht an Händler abgeben dürfte. Das ist nicht der Fall: Der Landwirt kann seine Speisekartoffeln, wie bisher, weiter freihändig verkaufen. Die einzige Beschränkung ist, daß er den gesetzlichen Höchstpreis einhalten muß. Katam wird es für ihn sein, eine Verkaufsauction mit Datum und Unterschrift des Händlers zu fordern. Denn der Kommunalverband hat nach § 7 der Bundesratsverordnung die Pflicht, auf die abzurufenen 20 Prozent die Mengen anzurechnen, die der Landwirt bereits vorher, und zwar seit dem 10. Oktober 1915, als Speisekartoffeln verkauft hat. Der Kommunalverband muß also, soweit solche Verkaufsauctionen vorgelegt werden, die 20 Prozent entsprechend herabsetzen. Es ergeht die dringende Bitte an die Landwirte, die Händler ruhig mit Ware zu versehen, damit nicht unnötige Erschwerungen eintreten.

— Der Deutsche Verein für Sanitätsbünde, dessen segensreiche Tätigkeit sich im bisherigen Verlauf des Krieges gezeigt hat, braucht zur Erweiterung seines Arbeitsfeldes fortgesetzt neue Mitglieder. Die Mitgliedschaft kann für den jährlichen Beitrag von 3 Mk. erworben werden, der entweder an den Hauptfiskus des Vereines in Döbenburg oder an den Landesauswahlfiskus für Sachsen (Geschäftsstelle bei Wehr. Arnold in Dresden) zu zahlen ist. Gegen eine einmalige Zahlung von 100 Mk. wird die dauernde Mitgliedschaft erworben, aus der keinerlei Verpflichtungen mehr erwachsen. Möchte der Verein in Stadt und Land recht viele Förderer und Freunde gewinnen!

— N. J. Außer den beiden fleischlosen Tagen (Dienstag und Freitag) führt die Bundesratsverordnung über die Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs für Gast-

Die Arbeitgeber haben sich zu vergewissern, daß leistungsfähiger Verpflichtung pünktlich nachkommen wird und haben die sämigen Arbeiter bis spätestens zum 5. Februar dem zuständigen Amtshauptmann zu melden, hierbei auch mitzuteilen, ob der Abschluß eines neuen Arbeitsvertrages erfolgt ist oder nicht.

Denjenigen russischen Arbeitern, welche beim Ablauf ihres diesjährigen Arbeitsvertrages einen neuen Vertrag noch nicht abgeschlossen haben, ist für die Zeit vom Ablauf des Vertrages bis zum Abschluß eines neuen von dem bisherigen Arbeitgeber Unterfunkt und Verpflegung gegen eine vom Arbeitnehmer einzuziehende, erforderlichenfalls von seiner Kaution in Abzug zu bringende Entschädigung von 0.70 Mk. für den Kopf und Tag zu gewähren.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen im § 1 werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen im § 2 werden, sofern sie zum Zwecke des Kontraktbruchs erfolgt sind, ebenfalls mit Gefängnis bis zu einem Jahre, andernfalls mit Geldstrafen von 10 bis 60 Mk., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft. Liegt im Falle des § 2 die Absicht des Kontraktbruchs nicht vor und beträgt die verbotswidrige Dauer der Entfernung aus dem Gemeinde- bzw. Gutsbezirk, vom Mittag des Tages der Entfernung an gerechnet, nicht länger als 24 Stunden, so tritt im ersten und zweiten Falle des Zuwiderhandelns Geldstrafe von 3 bis 9 Mk., im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe ein.

Arbeitgeber, die den Bestimmungen im § 3 zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu 300 Mk. bestraft.

§ 5. Dieser Befehl tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung in Kraft. Die Befehle vom 6. Oktober 1914, 29. Dezember 1914 und 9. April 1915, sowie die Bekanntmachung vom 8. Oktober 1915 werden aufgehoben.

Leipzig, den 1. November 1915.
Der stellvertretende kommandierende General des XIX. Armeekorps.
v. Schweinitz. 4785

Die nächste

Ausgabe von Buttermarken

an Minderbemittelte mit einem Jahreseinkommen bis 1800 M. erfolgt am Freitag, den 5. November 1915

von vorm. 8 Uhr an in der diesigen Volkshalle. Brotausweidarte und Steuerzettel von diesem Jahre sind vorzulegen. Um großen Andrang zu vermeiden, sind die Marken von denjenigen Personen, deren Familienname mit den Buchstaben A-M beginnt vorm. von 8-1 Uhr, von den übrigen Personen aber, deren Name mit den Buchstaben N-Z anfängt, nachm. von 3-7 Uhr, zu entnehmen.

Die Marken müssen am 5. November 1915 abgeholt werden; am nächsten Tage erfolgt eine Ausgabe nicht mehr. Der Rat der Stadt Riesa, am 4. November 1915.

Nr. 21 des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen vom Jahre 1915, sowie Nr. 138 bis 152 des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1915 sind hier eingegangen und können in der Rathshauptkanzlei eingesehen werden. Der Inhalt der Blätter ist aus dem Anschlag im Faur des Rathhauses ersichtlich. Der Rat der Stadt Riesa, am 4. November 1915. Gm.

Freibant Riesa.

Nächsten Sonnabend, den 6. November, von vormittags 9 Uhr ab gelangt auf der Freibant im städtischen Schlachthof das Fleisch eines Kindes (Whe), zum Preise von 80 Pf. pro 1/2 kg zum Verkauf.

Markenausgabe erfolgt morgen Freitag nachmittag 2-8; Fleisch erhalten die Inhaber der Nummern 701 bis ca. 1000. Riesa, den 4. November 1915. Die Direktion des städt. Schlachthofes.